

Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Waffenbehörde gemäß Artikel 13 und 14 EU-DSGVO

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 geltenden europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) erhalten Sie die nachfolgenden Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, vertreten durch den Landrat,
Am Hoptbühl 2 in 78048 Villingen-Schwenningen

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Datenschutzbeauftragte, Am Hoptbühl 2,
78048 Villingen-Schwenningen, Email: Datenschutz@lrasbk.de

Datenerhebung, Erhebungszweck, Rechtsgrundlagen

Die Waffenbehörde verarbeitet Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen nach dem Waffengesetz (WaffG), der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) und dem Nationalen Waffenregistergesetz (NWRG).

Die relevantesten Vorgänge (nicht abschließend) hierbei sind die Ausstellung von Waffenbesitzkarten sowie bei diesen die Vornahme von Ein- und Austrägen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Waffenteilen, die Ausstellung des (kleinen) Waffenscheins, die Ausstellung des Europäischen Feuerwaffenpasses und die Erteilung von Munitionserwerbserlaubnissen. Außerdem die Erteilung von Handels- und Herstellungserlaubnissen und Ein- und Ausfuhrerlaubnissen.

Die Datenerhebung ist auch unabdingbar erforderlich bei Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung nach §§ 5 und 6 WaffG. Bei der Erteilung eines Waffenbesitzverbots nach § 41 WaffG bzw. der Rücknahme oder dem Widerruf einer Erlaubnis nach § 45 WaffG werden Ihre Daten ebenfalls erhoben und weitergeleitet.

Die Verarbeitung erfolgt maßgeblich auf Grund von Art. 6 Abs. Nr. 1 c bzw. e DSGVO i.V.m. dem WaffG, AWaffV, WaffVwV und NWRG sowie §§ 4, 5 LDSG. Für freiwillige Angaben erfolgt die Verarbeitung auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 a DSGVO, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erklärt hat.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden ab Erfassung gespeichert und gelöscht, sofern Sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Gemäß § 44a WaffG gelten für waffenrechtliche Vorgänge Mindestaufbewahrungsfristen. Diese betragen mindestens 30 Jahre. Im Falle der Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit oder fehlender Eignung mindestens 10 Jahre.

Freiwillige mit Einwilligung der betroffenen Person erhobene Daten werden ab Erfassung gespeichert und gelöscht, wenn der Zweck der Speicherung entfallen ist oder die betroffene Person die Löschung fordert.

Empfänger der Daten

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Waffenbehörde dürfen Daten an

- das Einwohnermeldeamt (§ 44 WaffG)
- die Kreiskasse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO, § 7 Abs. 1 LDSG)
- das Bundeszentralregiste
(§ 5 Abs. 5 Nr. 1 WaffG, § 10 Abs. 1 Nr. 3 Bundeszentralregistergesetz)
- das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (§ 5 Abs. 5 Nr. 2 WaffG)
- das Gewerbezentralregister
(WaffVwV zu § 21 WaffG i.V.m. § 150a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a GewO)
- das Amtsgericht (WaffVwV zu § 21 WaffG)
- die zuständige Ausländerbehörde (WaffVwV zu § 21 WaffG, § 7 Abs. 1 LDSG)
- die örtliche Polizeidienststelle
(§§ 5 Abs. 5 Nr. 3, 6 Abs. 1 S. 3 WaffG, §§ 21, 28, 37 Abs. 2 WaffG)
- das Nationale Waffenregister (§ 5 NWRG)
- die im Falle eines Umzugs zuständigen Waffenbehörden (§§ 48, 49 WaffG)
- das Bundeskriminalamt (WaffVwV zu §§ 30, 31, 32 WaffG, § 31 AWaffV)
- das Landeskriminalamt (§ 21 Abs. 7 WaffG)
- das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (§ 21 Abs. 7 WaffG)
- die Zolldienststellen (§ 33 WaffG)
- das Schuldnerverzeichnis
(WaffVwV zu § 21 WaffG i.V.m. § 915 ZPO i.V.m. SchuVVO)
- die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer
(WaffVwV zu § 21 WaffG)
- das zuständige Ordnungsamt (WaffVwV zu § 21 WaffG)
- das zuständige Gewerbeamt (WaffVwV zu § 28 WaffG)
- ggf. weitere im Verfahren zuständige Waffenbehörden (§ 21 WaffG)
- die Rechtsaufsichtsbehörden
(Innenministerium, Regierungspräsidien nach Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)
- das Bundesverwaltungsamt (§ 48 Abs. 2 WaffG, Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

weitergegeben werden.

Auf deren Anfrage werden Daten übermittelt an Behörden und sonstige öffentliche Stellen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers, der Waffenbehörde oder des Nationalen Waffenregisters erforderlich ist. Dies kann zum Beispiel erfolgen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Des Weiteren können Daten für statistische Zwecke ohne den Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbarer Person an das

Bundesverwaltungsamt weitergegeben werden. Die Daten werden weiterhin in unserem Auftrag durch ein kommunales Rechenzentrum verarbeitet.

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer freiwillig angegebenen Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Sie sind nach den waffenrechtlichen Bestimmungen dazu verpflichtet, die genannten Daten mitzuteilen, sofern die Angabe nicht freiwillig ist. Geben Sie die Daten nicht an, kann die Bearbeitung Ihres Antrags nicht erfolgen. Gegebenenfalls begehen Sie durch die Nichtnennung der erforderlichen Daten eine Ordnungswidrigkeit. Sie sind nicht verpflichtet, ihre Telefonnummer oder Emailadresse mitzuteilen. In diesem Fall kann bei Rückfragen oder Problemen im Zusammenhang mit der Vorgangsbearbeitung dann nur schriftlich Kontakt mit Ihnen aufgenommen werden. Dies kann dazu führen, dass sich die Bearbeitungsdauer verlängert und Ihr Antrag nicht zeitnah bearbeitet werden kann.